Baden-Württemberg

FINANZAMT SIGMARINGEN

Finanzamt · Postfach 1250 · 72481 Sigmaringen

P 14 303B 6552 4D C000 EAF9
DV 11.26 0,95 Deutsche Post

*9436*0003759*0511*0003809*
Firma
Emil Steidle GmbH & Co.KG
Alte Krauchenwieser Str. 1
72488 Sigmaringen

Name	Frau Sessler
Telefon	07571 101 238
Aktenzeichen	85081/06500
	SG 03/11
	(Bitte bei Antwort angeben)
Datum	05.11.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass

Emil Steidle GmbH & Co.KG
(Name und Vorname bzw. Firma)

Alte Krauchenwieser Str. 1, 72488 Sigmaringen
(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 85081/06500

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE146842277

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 03.11.2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Hausanschrift:
Karlstraße 31
72488 Sigmaringen
Telefon: 07571 101 0
Kontakt: https://Kontakt.fv-bwl.de
Datenschutz: https://Datenschutz.fv-bwl.de

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Reutlingen
IBAN: DE40 6400 0000 0065 3015 01
BIC: MARKDEF1640
Internet: https://fa-sigmaringen.fv-bwl.de

Service Center / ZIA:
Zutritt nur mit Termin.
Termin buchbar unter
https://Termin.fv-bwl.de

Blatt 00001 von 00001 KontrollNr. 9436*0003809

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.